

EUROPÄISCHE UNION



DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

JAHRESBERICHT

1 9 9 5

DE

Europäischer Bürgerbeauftragter

Bericht für das Jahr 1995

Inhalt

TEIL I DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE	4
I.1 DIE VORLÄUFER DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	4
I.1.1 Der Vertrag über die Europäische Union	4
I.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	5
I.2.1 Der Auftrag des Bürgerbeauftragten	5
I.2.2 Unabhängigkeit	6
I.2.3 Untersuchungsbefugnisse	7
I.3 BESCHWERDEN AN DEN EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	7
I.3.1 Transparenz und Vertraulichkeit	8
I.3.2 Die Zulässigkeit von Beschwerden	9
I.3.3 Unzulässige Beschwerden	11
I.4 UNTERSUCHUNGEN AUF EIGENE INITIATIVEN	13
I.5 DER BÜRGERBEAUFTRAGTE UND ANDERE BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE BÜRGER	13
TEIL II DIE ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN 1995	15
II.1 GESAMTANSICHT VON FÄLLE UND STATISTIKEN	16
II.2 BEZIEHUNGEN ZU DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN UND DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN DER MITGLIEDSTAATEN	17
II.2.1 Der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments	17
II.2.2 Die Europäische Kommission	18
II.2.3 Die Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten	18
II.3 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	19
II.3.1 Treffen und Aktivitäten	19
II.3.2 Informationskampagne	19
II.3.3 Berichterstattung in der Presse	20
SCHLUSSBEMERKUNGEN VON HERRN SÖDERMAN	21
ANLAGEN	
ANLAGE A:	Statistiken
ANLAGE B:	Zulässige Beschwerden
ANLAGE C:	Rede des Bürgerbeauftragten Söderman anlässlich der Feierlichen Vereidigung vor dem Gerichtshof
ANLAGE D:	Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Herrn Straßburg, 22. April 1996

*Klaus Hänsch
Präsident des Europäischen Parlaments
97-113, Rue Belliard*

B-1047 BRÜSSEL

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 12. Juli 1995 wählte das Europäische Parlament mich zum ersten Bürgerbeauftragten der Europäischen Union. Am 27. September 1995 legte ich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine feierliche Verpflichtung ab, mein Amt in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen auszuüben. Von diesem Zeitpunkt an nahm ich meine Aufgaben wahr.

Gemäß Artikel 138e Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 1995 vor.

Jacob Söderman

Teil I

Der Europäische Bürgerbeauftragte

I.1 Die Vorläufer des Europäischen Bürgerbeauftragten

Die Institution des Ombudsmanns ist in der ganzen Welt bekannt. Sie stammt aus Schweden, wo die Ernennung eines Ombudsmanns durch das Parlament Teil einer Verfassungsreform war, die im Jahr 1809 stattfand. Der Grund für die Übertragung der Ernennungsbefugnis auf das Parlament war, die Unabhängigkeit der Tätigkeit des Ombudsmanns vom König, der Regierung und der Verwaltung zu gewährleisten. Als Finnland ein unabhängiger Staat wurde, wurde das Ombudsmann-System in seiner ersten Verfassung aus dem Jahr 1919 übernommen. Schweden und Finnland blieben bis zum Jahr 1953 die einzigen Länder mit einem Ombudsmann mit allgemeinem Zuständigkeitsbereich. In dem Jahr führte Dänemark den Ombudsmann ein, gefolgt von Neuseeland im Jahr 1962 und Norwegen im darauffolgenden Jahr. Dem Präsidenten des Internationalen Ombudsmann-Instituts zufolge gab es im November 1995 in 75 Ländern, darunter 27 europäische Länder, einen Ombudsmann (teilweise unter einem anderen Namen).

Die Institution des Ombudsmann ist in den Mitgliedstaaten der Union fest verankert. Zehn Staaten haben nationale Ombudsmann-Ämter. In Deutschland, Griechenland und Luxemburg gibt es parlamentarische Petitionsausschüsse, die auf nationaler Ebene tätig sind und eine ähnliche Rolle haben. Italien hat regionale und kommunale Ombudsmänner, und es gab mehrere parlamentarische Gesetzesentwürfe zur Einführung eines nationalen Amtes, bisher jedoch ohne Erfolg. In Belgien gibt es einen Ombudsmann in der flämischen Region, und es wurden Rechtsvorschriften zur Einführung des Amtes eines nationalen Ombudsmanns verabschiedet, obwohl der erste nationale Ombudsmann noch nicht gewählt worden ist.

I.1.1 Der Vertrag über die Europäische Union

Die historischen Wurzeln des Ombudsmann-Prinzips und seine moderne Entwicklung in den europäischen Staaten führten unweigerlich zur Idee eines Ombudsmanns für die Europäische Union. Das Europäische Parlament nahm zum erstenmal im Jahr 1979 eine Entschließung an, in der es die Ernennung eines Ombudsmanns forderte¹. In den 80er Jahren wurde die Frage erneut vom Adonnino-Ausschuß angesprochen². Bei den Verhandlungen über den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union waren Vorschläge für die Errichtung des Amtes eines Europäischen Ombudsmanns eng mit denen für die Unionsbürgerschaft verbunden.

Der spanische Ministerpräsident Felipe Gonzalez führte die Idee der Unionsbürgerschaft in einem Schreiben vom 4. Mai 1990 an andere Mitglieder des Europäischen Rates ein. Er schlug außerdem die Schaffung geeigneter Mechanismen zum Schutz der besonderen Rechte vor, die zum Status eines europäischen Bürgers gehören würden. Eine der vorgesehenen Möglichkeiten war die Einführung eines Europäischen Bürgerbeauftragten. Im März 1991 wurden die Entwürfe von Vertragsartikeln über die Ernennung eines Bürgerbeauftragten von der dänischen Delegation vorgelegt.

¹ABl. Nr. C 140 vom 05.06.79, S. 153

²Europa der Bürger, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 7/85

Schließlich einigte man sich darauf, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, neben dem Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, in den Teil des Vertrags über die Unionsbürgerschaft einzubeziehen. Jeder Bürger der Union kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde über einen Mißstand bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse - befassen. Beschwerden können auch von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat geführt werden.

Der Bürgerbeauftragte wurde vom Europäischen Parlament offiziell als "Bürgerbeauftragter der Europäischen Union" ernannt³. Für alltägliche Belange jedoch ist er der "Europäische Bürgerbeauftragte". Diese Bezeichnung war vor der Wahl allgemein gebräuchlich und wurde auch in den Veröffentlichungen während der Vorbereitungsphase der Einrichtung des Amtes verwendet. Es scheint angemessen, sie für die meisten Zwecke beizubehalten.

I.2 Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

I.2.1 Der Auftrag des Bürgerbeauftragten

Die erste und wichtigste Aufgabe des Europäischen Ombudsmanns besteht darin, sich um spezifische Mißstände zu kümmern. Er muß den Bürgern ein wirkungsvolles Rechtsmittel an die Hand geben, denen ihre Rechtsansprüche vorenthalten werden oder die von den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft verwaltungsmäßig nicht korrekt behandelt werden.

Der Bürgerbeauftragte sollte dazu beitragen, die Position der Bürger durch die Förderung guter Verwaltungspraktiken zu sichern. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden bei der Suche nach Lösungen, durch die ihre Beziehungen zu den Bürgern verbessert werden.

Wie dies der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments klargemacht hat, gehen der Schutz der Rechte der Bürger und die Förderung der Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft und den europäischen Bürgern Hand in Hand⁴.

Außerdem hilft der Bürgerbeauftragte bei der Entlastung der Gerichte durch die Förderung gütlicher Einigungen und durch Empfehlungen, durch die Gerichtsverfahren überflüssig werden.

Schließlich muß der Bürgerbeauftragte vor dem Hintergrund der Schaffung des Amtes die Verpflichtung anerkennen, im Rahmen seines Mandats sowohl die effektive Geltendmachung der Rechte der Bürger auf allen Entscheidungsebenen der Union und die Transparenz der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zu fördern.

Der Auftrag des Bürgerbeauftragten ist rechtlich fest verankert. Seine Tätigkeit beruht auf Artikel 8d und Artikel 138e des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁵ und dem Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten⁶.

³Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1995, ABl. Nr. L 225 vom 22.09.95, S. 17

⁴Bericht über die Rolle des vom Europäischen Parlament ernannten Europäischen Bürgerbeauftragten, Berichterstatter: Herr Newman, A4-0083/94, PE 209.768/endg.

⁵Artikel 20d EGKS-Vertrag, Artikel 107d Euratom

⁶Beschluß des Europäischen Parlaments 94/262, ABl. Nr. L 113 vom 4.05.1994, S. 15

Dieser Beschluß ist allgemein bekannt als "Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten".

Die höchste Autorität in Fragen der Bedeutung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist der Gerichtshof. Mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz werden die Prinzipien des europäischen Verwaltungsrechts festgelegt und angewendet, die unter anderem besagen, daß die Verwaltungsbehörden konsequent und in gutem Glauben handeln, Anträge bearbeiten und fristgemäß tätig werden sollten, daß Entscheidungen begründet und Erklärungen abgegeben werden, die Verhältnismäßigkeit und berechtigten Erwartungen respektiert werden und daß faire Verfahren gewährleistet sein sollten.

1.2.2 Unabhängigkeit

In Artikel 138e des Vertrags und in Artikel 9 des Statuts wird hervorgehoben, daß der Europäische Bürgerbeauftragte sein Amt in völliger Unabhängigkeit ausübt. Der Bürgerbeauftragte muß vor dem Gerichtshof schwören, seine Pflichten völlig unabhängig zu erfüllen. Er darf bei keiner Person, keiner Regierung und keiner Stelle Anweisungen anfordern. Während seiner Amtszeit darf der Bürgerbeauftragte keine anderen politischen oder administrativen Ämter oder irgendeine andere Beschäftigung ausüben. Er muß jede Handlung unterlassen, die mit seinen Aufgaben unvereinbar ist.

Der Bürgerbeauftragte handelt im allgemeinen Interesse der Europäischen Gemeinschaften und der Bürger der Union. Seine Unabhängigkeit ist von grundlegender Bedeutung, so daß sowohl die Bürger als auch die Organe und Institutionen der Gemeinschaft Vertrauen in die Fairneß und Unparteilichkeit seiner Tätigkeit haben können.

Wichtige Garantien für die Unabhängigkeit sind, daß das Europäische Parlament den Bürgerbeauftragten für die Dauer seiner Wahlperiode ernennt, daß der Haushaltsplan für sein Amt in der Anlage des Haushaltsplans des Parlaments zu finden ist und auf die gleiche Art und Weise behandelt werden sollte.

1.2.3 Untersuchungsbefugnisse

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist, wie nationale Bürgerbeauftragte, nicht ermächtigt, einer Verwaltungsbehörde die Anweisung zu geben einen Beschluß zu ändern oder Wiedergutmachung zu leisten, auch wenn eine Beschwerde als gerechtfertigt befunden wird. Kann keine gütliche Einigung erreicht werden, so ist der Bürgerbeauftragte darauf beschränkt, Berichte und Empfehlungen zu unterbreiten.

Der Bürgerbeauftragte hat jedoch umfassendere Untersuchungsbefugnisse:

- Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage die von ihm erbetenen Informationen zu liefern und Zugang zu den betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- Die Mitgliedstaaten müssen dem Bürgerbeauftragten außerdem alle Informationen liefern, die bei der Klärung von Mißständen bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft helfen können.

Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft können Informationen oder den Zugang zu Unterlagen nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern. Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, kann nur nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang gewährt werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten

können Informationen verweigern, wenn sie unter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung oder Bestimmungen fallen, die der Veröffentlichung entgegenstehen.

Wird die gewünschte Unterstützung nicht geleistet, so setzt der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament davon in Kenntnis, das "die geeigneten Schritte unternimmt".

I.3 Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten

Jeder Bürger der Union kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde über einen Mißstand bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft - mit Ausnahme des Gerichtshof und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse - befassen. Dasselbe Recht gilt für Personen jedweder Nationalität mit Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten. Eine "juristische Person" - zum Beispiel eine Gesellschaft oder eine Vereinigung - kann eine Beschwerde vorbringen, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem der Mitgliedstaaten hat.

Beschwerden können an den Bürgerbeauftragten entweder unmittelbar vom Beschwerdeführer oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments gerichtet werden. Falls der Beschwerdeführer dies wünscht, wird seine Beschwerde vertraulich behandelt.

Im Statut ist eine Reihe von Vorschriften enthalten, wie der Bürgerbeauftragte die Beschwerden behandeln soll. In diesem Rahmen wurde folgendes Verfahren entwickelt:

- Die Beschwerdeführer erhalten eine schriftliche Empfangsbestätigung für alle Dokumente, die als Beschwerden erkannt werden.
- Der Bürgerbeauftragte prüft dann, ob die Beschwerde zulässig ist und ob es Gründe für eine Untersuchung gibt.
- Wird die Beschwerde für unzulässig befunden, oder scheint es nicht genügend Gründe für eine Untersuchung zu geben, wird der Beschwerdeführer dementsprechend informiert;

Ist der Gegenstand der Beschwerde nicht ersichtlich, so kann dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Broschüre "Wie man eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richtet" übersandt werden, um ihm die Umformulierung der Beschwerde zu erleichtern.

Dem Beschwerdeführer wird gegebenenfalls geraten, sich mit einer anderen Behörde in Verbindung zu setzen, die ihm vielleicht helfen kann. Es könnte ihm zu Beispiel empfohlen werden, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge, die für die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten zu sorgen hat, oder einen nationalen Bürgerbeauftragten oder eine ähnliche Einrichtung mit einer Beschwerde zu befassen.

- Ist die Beschwerde zulässig, und scheint es ausreichende Gründe für eine Untersuchung zu geben, so führt der Bürgerbeauftragte eine Voruntersuchung durch. Er unterrichtet das Organ oder die Institution, gegen das/die sich die Beschwerde richtet, und fordert es/sie auf, innerhalb von drei Monaten eine vorläufige Stellungnahme ("erste Stellungnahme") zu der Beschwerde abzugeben.
- Geht die erste Stellungnahme ein, wird gewöhnlich dem Beschwerdeführer eine Abschrift übersandt, damit er die Möglichkeit hat, innerhalb von einem Monat dazu Bemerkungen abzugeben.

- Nach Prüfung der ersten Stellungnahme und etwaigen Bemerkungen dazu durch den Beschwerdeführer kann der Bürgerbeauftragte beschließen, daß keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind oder daß das Organ zufriedenstellende Maßnahmen zur Bereinigung der Angelegenheit ergriffen hat. In beiden Fällen wird der Fall abgeschlossen und der Beschwerdeführer und das Organ dementsprechend unterrichtet.
- Ist der Bürgerbeauftragte jedoch der Ansicht, daß es sich um einen *Prima-facie-Mißstand* handelt, bemüht er sich um eine Lösung mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution, die den Beschwerdeführer zufriedenstellt. Keiner der im Jahr 1995 für zulässig erklärten Fälle hat bis zum Ende des Jahres diese Phase erreicht, aber einige gütliche Einigungen waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts erzielt worden (31. März 1996).
- Kommt der Bürgerbeauftragte nach weiteren Untersuchungen zu dem Schluß, daß es sich um einen Mißstand handelt, unterrichtet er das betreffende Organ oder die betreffende Institution und unterbreitet gegebenenfalls Entwürfe für Empfehlungen. Das Organ oder die Institution müssen daraufhin binnen drei Monaten dem Bürgerbeauftragten eine ausführliche Stellungnahme übermitteln.
- Falls das Organ oder die Institution keine ausreichende Schritte zur Lösung der Angelegenheit unternommen haben, sendet der Bürgerbeauftragte einen Bericht, der Empfehlungen enthalten kann, an das Europäische Parlament und an das betreffende Organ oder die betreffende Institution. Er unterrichtet den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Untersuchungen, die von dem Organ oder der Institution abgegebene Stellungnahme und jegliche von ihm gemachte Empfehlung.

I.3.1 Transparenz und Vertraulichkeit

Es ist wichtig, daß der Bürgerbeauftragte so offen und transparent wie möglich handelt, so daß die europäischen Bürger seine Tätigkeit verfolgen und verstehen können und sie für andere als gutes Beispiel dient.

Die Berichte des Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament einschließlich des Jahresberichtes werden im *Amtsblatt* veröffentlicht. Das Beschwerderegister ist der Öffentlichkeit zugänglich, ebenso wie der Beschluß, der jede Beschwerde letztendlich abschließt.

Die Untersuchungen im Anschluß an die "erste Stellungnahme" eines Organs oder einer Institution werden jedoch unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt, um eine uneingeschränkte Zusammenarbeit sicherzustellen und die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu fördern.

In einigen Fällen wird vom Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten Geheimhaltung vorgeschrieben. Das Statut sieht folgendes vor:

- Der Beschwerdeführer kann beantragen, daß seine Beschwerde vertraulich behandelt wird;
- Dem Bürgerbeauftragten wird Zugang zu vertraulichen Dokumenten der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft oder von Mitgliedstaaten gewährt.

In diesen Fällen dürfen weder der Bürgerbeauftragte noch sein Personal den Inhalt der diesbezüglichen Dokumente verbreiten.

Informationen und Dokumente, die während der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten übermittelt wurden, dürfen nicht verbreitet werden. Der Bürgerbeauftragte und sein Personal sind außerdem gehalten, jede Information vertraulich zu behandeln, die dem Beschwerdeführer oder jeder anderen betroffenen Person schaden könnte.

Praktisch bedeuten diese Bestimmungen, daß Beschwerden nicht vertraulich sind, wenn der Beschwerdeführer keine Geheimhaltung beantragt. Wird Geheimhaltung beantragt, dann werden alle Dokumente im Zusammenhang mit der Beschwerde vertraulich behandelt. Weder in Berichten oder den Empfehlungen an das Europäische Parlament aufgrund der Beschwerde noch in der Öffentlichkeit zugänglichen Beschluß des Bürgerbeauftragten zum Abschluß der Beschwerde wird der Name des Beschwerdeführers genannt, so daß dieser unerkannt bleibt.

Der Bürgerbeauftragte kann außerdem beschließen, daß eine Beschwerde vertraulich behandelt wird, wenn dies erforderlich ist, um persönliche Informationen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer oder einer anderen Person zu schützen.

I.3.2 Die Zulässigkeit von Beschwerden

Es ist kein besonderes Verfahren oder eine besondere Form erforderlich, um eine Beschwerde einzureichen, aber sie muß die Person des Beschwerdeführers und den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen.

Weitere Kriterien der Zulässigkeit sind in Artikel 138e des Vertrags und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten festgelegt. Bei diesen Bedingungen handelt es sich kurz gesagt um folgendes:

- Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen;
- die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ist von seiner Zuständigkeit ausgenommen;
- die Beschwerde sollte innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden;
- der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein;
- bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden vor Übermittlung der Beschwerde ausgeschöpft worden sein;
- der Bürgerbeauftragte kann nur Beschwerden über Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft prüfen. Er ist nicht befugt, Beschwerden über eine andere Behörde oder Person zu behandeln;
- die Beschwerde muß sich auf einen Mißstand beziehen.

Mißstand

Weder im Vertrag noch im Statut ist der Begriff "Mißstand" definiert. Selbstverständlich handelt es sich um einen Mißstand, wenn ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft nicht in Übereinstimmung mit den Verträgen und Rechtsakten der Gemeinschaft handelt, die für es verbindlich sind, oder wenn es die vom Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz festgelegten Rechtsvorschriften- und -Grundsätze nicht beachtet.

Zum Beispiel muß der Europäische Bürgerbeauftragte die Bestimmung von Artikel F des Vertrages über die Europäische Union berücksichtigen, daß die Organe und Institutionen der Gemeinschaft die Grundrechte achten müssen.

Viele andere Dinge können ebenfalls einen Mißstand darstellen, zum Beispiel:

- Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung
- Versäumnisse in der Verwaltung
- Machtmißbrauch
- Fahrlässigkeit
- Rechtswidrige Verfahren
- Verstoß gegen die Fairneß
- Schlechtes Funktionieren oder Unfähigkeit
- Diskriminierung
- Vermeidbare Verzögerungen
- Unzureichende Unterrichtung oder das Vorenthalten von Informationen

Hierbei soll es sich nicht um eine erschöpfende Liste handeln. Die Erfahrungen nationaler Bürgerbeauftragter zeigen, daß es besser ist, keine strenge Definition davon festlegen zu wollen, was einen Mißstand darstellt. Der dehnbare Charakter dieses Begriffs ist tatsächlich einer der Punkte, in denen sich die Rolle des Bürgerbeauftragten von der eines Richters unterscheidet.

Es gibt jedoch auch Grenzen dafür, was als Mißstand angesehen werden kann. Alle Beschwerden gegen Beschlüsse mit eher politischem als administrativem Charakter werden als unzulässig angesehen, so zum Beispiel Beschwerden über die politische Tätigkeit des Parlaments oder seiner Organe, wie Beschlüsse des Petitionsausschusses. Und es ist zum Beispiel auch nicht Aufgabe des Bürgerbeauftragten, die Opportunität der Rechtsakte der Gemeinschaft, wie zum Beispiel Verordnungen und Richtlinien, zu prüfen.

Auch wenn eine Beschwerde technisch zulässig ist, ist in Artikel 138e Absatz 1 des Vertrages vorgesehen, daß der Bürgerbeauftragte nur Untersuchungen durchführt, *"die er für berechtigt hält"*. Durch diese Vorschrift müssen Beschwerden ausgeschlossen werden, wenn sie offensichtlich schlecht begründet sind, oder wenn durch die Beschwerde weitere Untersuchungen nicht gerechtfertigt scheinen.

1.3.3 Unzulässige Beschwerden

Verglichen mit den meisten nationalen Bürgerbeauftragten hat der Europäische Bürgerbeauftragte einen ungewöhnlich hohen Anteil (beinahe 80%) unzulässiger Beschwerden erhalten. Die meisten dieser Beschwerden handelten von Mißständen bei der Tätigkeit **nationaler** Behörden.

Aus dem Vertrag und dem Statut geht klar hervor, daß der Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, diese Beschwerden zu behandeln. In Artikel 2 Absatz 1 des Statuts heißt es:

"Der Bürgerbeauftragte trägt... dazu bei, Mißstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft... aufzudecken... Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein."

Der Bürgerbeauftragte kann keine Untersuchungen von Maßnahmen durchführen, die von Behörden der Mitgliedstaaten (sei es auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) ergriffen wurden. Ebenso wenig kann er die Maßnahmen internationaler Organisationen prüfen. Diese Begrenzung gilt sogar dann, wenn die betreffende Behörde verantwortlich für die Durchführung von Rechtsvorschriften oder Maßnahmen der Gemeinschaft ist.

Die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten beschränkt sich strikt auf die Organe und Institutionen der Gemeinschaft. Die *Organe* sind in Artikel 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt. Es handelt sich dabei um: Das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Gerichtshof und den Rechnungshof. Zu den *Institutionen* zählen alle durch die Verträge gegründeten Einrichtungen (zum Beispiel der Wirtschaft- und Sozialausschuß, die Europäische Investitionsbank, das Europäische Währungsinstitut und die künftige Europäische Zentralbank, der Ausschuß der Regionen) und eine ganze Reihe von Einrichtungen, die durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geschaffen wurden (zum Beispiel die Europäische Umweltagentur, die Europäische Stiftung für Berufsbildung, die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht).

Viele der Beschwerden über Organe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen, handelten von der unkorrekten Durchführung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch nationale Verwaltungen.

Sie betrafen eine Vielzahl von Themen, wie zum Beispiel Ruhegehaltsansprüche, Besteuerung, Aufenthaltsrechte, Sozialversicherungsleistungen, Beschäftigung, Umwelt, Anerkennung von Diplomen, Wohn- und Kindergeld. In einer unzulässigen Beschwerde (Nr. 90) zum Beispiel machte der Beschwerdeführer geltend, daß die französischen Behörden zu Unrecht die Anerkennung eines in Portugal erworbenen Führerscheins abgelehnt hatten.

Zwei Beschwerden, die Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission in Frage stellten, wurden für unzulässig erklärt, da dieses Organ zum Europarat und nicht zur Europäischen Union gehört (Nr. 54, Nr. 116).

Beschwerden wurden gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Statuts (der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen) in folgenden Fällen für unzulässig erklärt:

- Ein Journalist beschwerte sich über die Weigerung des Rates, Protokolle seiner Sitzungen zu verbreiten. Er hatte seinen Fall gleichzeitig vor das Gericht erster Instanz gebracht (Beschwerde Nr. 110).

- Eine Beschwerde wurde von einer Frau vorgebracht, die vom Sekretariat des Rates entlassen worden war. Ihr Fall war jedoch bereits vom Gerichtshof entschieden worden (Beschwerde Nr. 105).

Beschwerde Nr. 281 über die Haltung des Europäischen Parlaments gegenüber den französischen Atomtests im Pazifik wurde für unzulässig erklärt, da sie eine politische Entscheidung betraf und nicht einen möglichen Mißstand. Beschwerden im Zusammenhang mit Petitionen, die vom Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments bereits behandelt worden waren oder noch behandelt wurden, waren aus dem gleichen Grund unzulässig (Nr. 36 und 39).

Die Bestimmung, daß einer Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein müssen, macht es erforderlich, daß der Beschwerdeführer zum Beispiel schriftlich oder telefonisch Verbindung mit dem Organ oder der Institution aufgenommen haben muß, um ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, sich mit der Frage zu befassen, die Gegenstand der Beschwerde ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Amt des Bürgerbeauftragten erst vor kurzem eingerichtet worden ist, wäre es zu hart, die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 des Statuts streng anzuwenden, der zufolge eine Beschwerde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt eingelegt werden muß, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat. Die meisten Regelungen über nationale Bürgerbeauftragte sehen das Recht vor, solche Fristen zu verlängern, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit als notwendig erscheint. Ein weiterer erwähnenswerter Punkt ist, daß die Zweijahresfrist gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts nur gegenüber dem Bürgerbeauftragten vorgebrachte Beschwerden, nicht auf Untersuchungen auf eigenen Initiative Anwendung findet. Eine Beschwerde (Nr. 47) eines früheren Beamten im Zusammenhang mit einem Konflikt mit dem Parlament jedoch, der aus dem Jahre 1982 datierte, wurde für unzulässig erklärt.

Im allgemeinen muß bei der Auslegung der Zulässigkeitskriterien berücksichtigt werden, daß in Artikel 8d und 138e des Vertrages Rechte für die europäischen Bürger begründet werden. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, daß der Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, eine Entscheidung aufzuheben oder einem Organ oder einer Institution die Anweisung zu geben, dem Beschwerdeführer in irgendeiner Form Wiedergutmachung zu leisten. Er ist befugt, Untersuchungen durchzuführen, Berichte ausarbeiten und Empfehlungen abzugeben. In diesem Zusammenhang wäre ein ungebührlich technisches Vorgehen oder Paragraphenreitereien bezüglich der Zulässigkeit von Beschwerden über mögliche Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft unangebracht. Wenn es irgendwelche Zweifel zum Beispiel darüber gibt, ob es ausreichende frühere Kontakte gegeben hat oder ob die Frist gilt, sollten solche Zweifel normalerweise zugunsten des Beschwerdeführers ausgeräumt werden. Wird eine Beschwerde zu Unrecht als unzulässig angesehen, so werden die Rechte der Bürger aufs Spiel gesetzt. Die Auswirkungen eines möglichen Irrtums im anderen Fall wiegen weit weniger schwer.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, daß es zum Auftrag des Bürgerbeauftragten gehört, Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft und den europäischen Bürgern zu fördern. Durch die Schaffung seines Amtes sollte die Verpflichtung der Union zu offenen, demokratischen und verantwortlichen Formen der Verwaltung hervorgehoben werden. Bessere Beziehungen zwischen den Bürgern und den Organen können nicht erreicht werden, wenn der Weg des Bürgers zum Bürgerbeauftragten zu einem Hindernisrennen über technische Einwände gerät, die nur ein erfahrener Jurist überwinden kann. Aus dem gleichen Grund ist es wichtig, daß, obwohl die Organe und Institutionen der Gemeinschaft dem Bürgerbeauftragten ihre Ansichten mitteilen, Beschlüsse über die Zulässigkeit vom Bürgerbeauftragten getroffen werden.

I.4 Untersuchungen auf eigene Initiativen

In Artikel 138e des Vertrags ist vorgesehen, daß der Europäische Bürgerbeauftragte "von sich aus oder aufgrund von Beschwerden" Untersuchungen durchführt. Nicht alle nationalen Bürgerbeauftragten können von sich aus Untersuchungen durchführen. Diese Befugnis ist besonders wichtig im Fall des Europäischen Bürgerbeauftragten, da die Bürger sich vielleicht weniger ihrer Rechte gegenüber den Organen und Institutionen der Gemeinschaft als gegenüber den nationalen Verwaltungsbehörden bewußt sind.

Die vorrangige Pflicht des Bürgerbeauftragten ist es jedoch, sich mit Beschwerden zu befassen, die an ihn gerichtet werden. Das Recht, von sich aus Untersuchungen durchzuführen, sollte, auch wenn es wichtig ist, nicht zu häufig in Anspruch genommen werden. Es könnte zum Beispiel geltend gemacht werden, falls eine Reihe von Beschwerden die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Institution oder eine bestimmte Art von Verwaltungstätigkeit gelenkt hat, wodurch Grund zur Annahme besteht, daß eine allgemeinere Untersuchung durchgeführt werden sollte.

I.5 Der Bürgerbeauftragte und andere Beschwerdeverfahren für die Bürger

Der Bürgerbeauftragte ist nicht alleine dafür verantwortlich, den Schutz der Rechte der Bürger im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und ihren Beschwerden abzuhelpen. Die Schaffung eines wirkungsvollen und umfassenden Rechtsschutzsystems macht es erforderlich, daß der Bürgerbeauftragte gute Arbeitsbeziehungen zu den anderen Organen unterhält. Vor allem sind gegenseitiges Vertrauen und regelmäßige Kontakte zwischen dem Bürgerbeauftragten und folgenden Organen erforderlich:

Das Europäische Parlament

- Obwohl er vom Parlament ernannt wird und diesem Bericht erstattet, übt der Bürgerbeauftragte sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Seine Rolle hat mit den parlamentseigenen Kontrollmechanismen nichts zu tun.
- Neben den traditionellen Mitteln von Anfragen und Mißtrauenantrag ist die Rolle des Parlaments im Zusammenhang mit Petitionen seit langem verankert. Das Recht des Parlaments "*Petitionen in Angelegenheiten zu erhalten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen*", wurde formell im Vertrag über die Europäische Union anerkannt und in Artikel 138d des EG-Vertrags verankert. Sowohl das Recht, eine Petition an das Parlament zu richten als auch das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, sind im gleichen Artikel (8d) vorgesehen, das heißt in dem Teil des Vertrags, in dem es um die Unionsbürgerschaft geht. Der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuß des Parlaments sollen deshalb einander ergänzende Einrichtungen sein.
- Durch die mit dem Vertrag von Maastricht vorgenommenen Änderungen des EG-Vertrags wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, daß das Parlament *einen nichtständigen Untersuchungsausschuß (einsetzt), der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organe oder Institutionen (...) übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft (...)*

Die Kommission

- Die Kommission sorgt für die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages und die von den Organen dementsprechend erlassenen Rechtsakte. Sie ist befugt, zu diesem Zweck ein Verfahren vor dem Gerichtshof anzustrengen. Vom Standpunkt des Bürgers aus funktioniert die Kontrolle der Kommission anhand eines informellen Systems von Beschwerden, die sich hauptsächlich auf die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten beziehen. Um solche Beschwerden zu erleichtern, hat die Kommission im *Amtsblatt*⁷ ein Formblatt für Beschwerden veröffentlicht.

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz

- Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz haben Rechtsprechungsbefugnis, um die korrekte Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten und die Institutionen zu gewährleisten. Das Gericht erster Instanz ist insbesondere für von Einzelpersonen (natürliche oder juristische) vorgebrachte Klagen gegen Beschlüsse der Institutionen der Gemeinschaft zuständig.

Nationale Gerichte und andere nationale Einrichtungen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der korrekten Durchführung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Nationale Bürgerbeauftragte und ähnliche Einrichtungen sind ebenso von besonderer Bedeutung.

⁷ ABl Nr. C 26 vom 1.2.89, S. 6

Teil II

Die Arbeit des Bürgerbeauftragten 1995

Am 12. Juli 1995 wählte das Europäische Parlament Herrn Jacob Söderman zum ersten Bürgerbeauftragten der Europäischen Union. Anfang September begann er, sich mit den praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung dieses neuen Amtes zu befassen. Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit legte er am 27. September den für das Amt des Bürgerbeauftragten erforderlichen feierlichen Eid vor dem Gerichtshof ab. Ab diesem Zeitpunkt begann er, sich mit den Beschwerden zu befassen, die bereits zuvor eingegangen waren. Seine Rede anlässlich der feierlichen Vereidigung vor dem Gerichtshof ist in Anlage C enthalten.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung des Büros des Bürgerbeauftragten hatten bereits unter Aufsicht des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments begonnen. Diese Arbeit wurde von Herrn Jean-Guy Giraud durchgeführt, dem ehemaligen Kanzler des Gerichtshofs. Sie umfaßte die vorläufige Organisation, die Entwicklung eines EDV-gestützten Systems für die Bearbeitung von Beschwerden und den Druck einer Broschüre mit dem Titel "Der europäische Bürgerbeauftragte", die die offiziellen Texte enthielt. Anfangs wurde der Bürgerbeauftragte durch zwei Mitarbeiter unterstützt. Später kamen als Unterstützung für die Bearbeitung der Beschwerden noch zwei Juristen hinzu.

Zunächst galt es, das Amt zu etablieren. Gemäß Artikel 13 des Statuts beschloß der Bürgerbeauftragte, sein Büro in den Parlamentsgebäuden in Straßburg einzurichten und bekam dabei Unterstützung vom Generalsekretär des Parlaments. Das Büro befindet sich im Gebäude IP II. Für Dienstreisen nach Brüssel wurde im Eastman-Gebäude ein Übergangsbüro eingerichtet. Um ein möglichst effizientes Arbeiten des Bürgerbeauftragten zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, in Brüssel eine Nebenstelle zu eröffnen, die ständig mit einigen Mitarbeitern besetzt wäre. Der Bürgerbeauftragte selbst und die meisten seiner Mitarbeiter sollten natürlich weiterhin am Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg bleiben.

Im Haushalt 1995 waren zehn Stellen für das Büro des Bürgerbeauftragten vorgesehen. Das Verfahren zur Besetzung dieser Stellen wurde so offen und transparent wie möglich gestaltet. Die Stellenausschreibungen wurden in allen Organen der Union, im Europarat und in allen Büros der nationalen Bürgerbeauftragten und vergleichbaren Gremien öffentlich ausgeschrieben. Wegen der befristeten Dauer dieser Stellen erfolgten die Ernennungen auf der Grundlage von Vorstellungsgesprächen. Bei der Ernennung wurden neben Rechts- und Sekretariatskenntnissen sprachliche Fähigkeiten und Kenntnisse der Kultur anderer europäischer Länder berücksichtigt. Die meisten Mitarbeiter nahmen ihre Tätigkeit erst Anfang 1996 auf. Eine vollständige Liste der Mitarbeiter ist in Anlage D enthalten.

Laut Statut ist das Büro des Bürgerbeauftragten eine eigenständige Verwaltungseinheit mit dem Status einer Institution in bezug auf Personalfragen und Etat. Daher steht dem Bürgerbeauftragten ein eigenes Sekretariat zur Verfügung, und sein Büro hat einen eigenen Haushalt, der dem Haushalt des Parlaments zugerechnet wird und entsprechend behandelt werden sollte. Für die Aufbauphase nach der Ernennung des ersten Bürgerbeauftragten (Haushaltsjahre 1995 und 1996) übernahm das Parlament die personelle und die materielle Ausstattung. Eine Vereinbarung zur Sicherung dieser Unterstützung wurde am 22. September 1995 vom Parlament und vom Bürgerbeauftragten unterzeichnet und hat bislang zufriedenstellend funktioniert. Ab dem Haushaltsjahr 1997 werden alle Betriebskosten des Sekretariats des Bürgerbeauftragten aus seinem Haushalt bestritten; allerdings wird das Europäische Parlament auch weiterhin die notwendige Unterstützung leisten, um unnötige Doppelarbeit und Doppelausgaben zu vermeiden.

II.1 Überblick über die anhängigen Fälle und Statistiken

Als der erste europäische Bürgerbeauftragte gewählt wurde, waren bereits 53 Beschwerden eingegangen, die erste sogar bereits am 8. April 1994. Ende 1995 belief sich die Gesamtzahl der registrierten Beschwerden auf 298. Zur Zeit der Niederschrift dieses Berichtes am 31. März 1996 sind es insgesamt 537.

Statistiken über die 1995 eingegangenen und geprüften Beschwerden sind in Anlage A enthalten.

Von den bis Ende 1995 eingegangenen 298 Beschwerden wurden etwa 45% (131 Beschwerden) vor dem 31. Dezember 1995 geprüft, um festzustellen, ob sie zulässig waren und ob weitere Nachfragen nötig wären. Fast 80% dieser Beschwerden waren unzulässig, weil sie nicht Fragen betrafen, die innerhalb des Aufgabenbereichs des Bürgerbeauftragten liegen.

Die zulässigen und hinlänglich begründeten Beschwerden wurden nach dem Verfahren behandelt, das im ersten Teil dieses Berichts beschrieben wird (I.3). Eine Liste aller zulässigen Beschwerden ist in Anlage B enthalten. Bis Ende 1995 war keine dieser Beschwerden endgültig abgeschlossen.

Von den insgesamt 298 Beschwerden kamen 20% aus dem Vereinigten Königreich (die Hälfte dieser Beschwerden bezogen sich effektiv auf nur 2 Fälle). 16% der Beschwerden kamen aus Deutschland, 13,5% aus Spanien und 10% aus Frankreich. Die Beschwerden wurden im allgemeinen von Privatpersonen und nicht von Unternehmen oder Vereinen eingereicht.

Laut Artikel 138e des Vertrags können dem Bürgerbeauftragten Beschwerden unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen. Von den bis Ende 1995 registrierten 298 Beschwerden waren 8 durch Mitglieder des Europäischen Parlaments eingereicht worden.

Es gab 24 Beschwerden gegen die EU-Kommission, 2 gegen den Rat, 3 gegen das Europäische Parlament und eine gegen eine weitere Institution der Gemeinschaft. Die Kommission ist in erster Linie das Organ der Gemeinschaft das Entscheidungen trifft, die sich unmittelbar auf die Bürger auswirken. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sie auch Hauptziel von Beschwerden der Bürger ist.

Es gab viele Beschwerden über einen angeblichen Mangel an Transparenz und die Verweigerung von Zugang zu Informationen. Beispielsweise beschwerte man sich über den Zugang zu Ratsprotokollen, zu der Anwesenheitsliste von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu Angaben in bezug auf die Mittelausstattung eines Gemeinschaftsprogramms.

Weitere Beschwerden betrafen die Arbeitsbeziehungen zwischen den Institutionen und ihren Beschäftigten. Es gab z.B. Beschwerden über die Durchführung von Auswahlverfahren und die Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Praktikanten. Weitere Beschwerden bezogen sich auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Organen und privaten Firmen, z.B. in bezug auf die abrupte Beendigung von Verträgen.

II.2 Beziehungen zu den Gemeinschaftsinstitutionen und den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten

II.2.1 Der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments

Die europäischen Bürger können gemäß Artikel 8d und 138d des EG-Vertrags Petitionen an das Europäische Parlament richten. Artikel 138d hat folgenden Wortlaut:

"Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten."

Laut Artikel 8d und 138e können sich die Bürger auch an den europäischen Bürgerbeauftragten wenden.

Grundsätzlich ist es Sache des Bürgers, sich für eine Petition an das Parlament oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten zu entscheiden. Allerdings ist den Bürgern häufig nicht klar, welches Verfahren je nach Angelegenheit angemessener ist. Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte haben deshalb eng zusammengearbeitet, um ihre jeweiligen Aufgaben zu klären und Methoden der Zusammenarbeit zu entwickeln. Es wurde ein Verfahren erarbeitet, um mit dem Einverständnis des Petenten oder Beschwerdeführers Fälle zwischen dem Petitionsausschuß und dem Bürgerbeauftragten weiterreichen zu können.

Es wurde beschlossen, daß der Bürgerbeauftragte sich nicht mit einer Angelegenheit befaßt, die beim Petitionsausschuß anhängig ist, es sei denn, der Ausschuß überträgt diese mit Zustimmung des Petenten an den Bürgerbeauftragten.

Ferner befaßt sich der Bürgerbeauftragte nicht mit Fällen, die bereits vom Petitionsausschuß geprüft oder behandelt wurden, sofern es keine sachdienlichen neuen Einzelheiten gibt, die die Befassung des Bürgerbeauftragten rechtfertigen. Schließlich stuft der Bürgerbeauftragte Beschwerden über Beschlüsse des Petitionsausschusses als unzulässig ein, da dessen Beschlüsse (wie die des Europäischen Parlaments) politische Angelegenheiten sind.

Ein erstes Treffen zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments fand am 30. Januar 1996 statt. Der Bürgerbeauftragte erläutert vor dem Ausschuß seinen Jahresbericht bzw. Sonderberichte und erteilt allgemein Auskunft über seine Arbeit im Rahmen seines Aufgabenbereichs, wenn er dazu aufgefordert wird. Er kann den Ausschuß auch um die Genehmigung ersuchen, an seiner Sitzung teilzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte ist stets bereit, die Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem europäischen Bürgerbeauftragten als unabhängige Gremien zum Nutzen der Bürger in Europa zu erörtern.

II.2.2 Die Europäische Kommission

Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und der Europäischen Kommission sind von besonderer Bedeutung, weil die große Mehrheit der zulässigen Beschwerden sich auf angebliche Fälle von Mißwirtschaft durch die Kommission beziehen. Eine gute und effiziente Arbeitsbeziehung zwischen diesen beiden Gremien ist daher unerlässlich, damit die Beschwerden geprüft und so häufig wie möglich Probleme rasch gelöst werden können. Zu diesem Zweck wurden praktische Vorkehrungen in bezug auf die Fristen für Antworten und die Übersetzung von Dokumenten vereinbart.

In vielen Beschwerden wird behauptet, daß ein Mitgliedstaat es versäumt hat, Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß umzusetzen, oder anderweitig gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Diese Beschwerden fallen nicht in die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten, er kann jedoch dem Beschwerdeführer empfehlen, sich an die Kommission zu wenden, die als "Hüterin der Verträge" zuständig ist, darüber zu wachen, daß die Mitgliedstaaten die ihnen aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Die Kommission hat das Befugnis laut Artikel 169 des EG-Vertrages eine Stellungnahme abzugeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat; sie kann in dieser Angelegenheit gegebenenfalls den Gerichtshof anrufen.

Wird in einer Beschwerde behauptet, die nationalen Behörden hätten gegen die Rechte der Unionsbürgerschaft verstoßen, die in Teil 2 des EG-Vertrags verankert sind, rät der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer normalerweise zu einer Petition an das Parlament. Stellt sich dieser Verstoß als schwerwiegend heraus, kann er zudem die Kommission über die Beschwerde unterrichten.

II.2.3 Die Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten

In Artikel 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten heißt es:

"Sofern es dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen zu verstärken und den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern, kann der Bürgerbeauftragte mit den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Stellen gleicher Art ... zusammenarbeiten."

Ein enger und ständiger Kontakt zwischen den Bürgerbeauftragten in den einzelnen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten ist notwendig, weil die Bürger oft keinen Unterschied zwischen *nationalen* und *europäischen* Verwaltungsakten machen. Viele der beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden betrafen angebliches Fehlverhalten der einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden. Darüber hinaus sind die Bürgerbeauftragten in den einzelnen Ländern mehr und mehr mit Fragen befaßt, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht betreffen.

Die ersten Schritte zur Aufnahme einer Zusammenarbeit wurden 1995 unternommen. Die meisten der nationalen Bürgerbeauftragten trafen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten anlässlich des Amtseids von Herrn Södermann vor dem Gerichtshof in Luxemburg zusammen. Ein weiteres Treffen fand auf der fünften Konferenz der Europäischen Bürgerbeauftragten am 10.-11. November 1995 in Spanien (Las Palmas) statt. Bei dieser Gelegenheit gab es erste Gespräche über die Form der künftigen Zusammenarbeit.

An diese Sitzungen wird sich am 12.-13. September 1996 in Straßburg ein Seminar anschließen, das vom Europäischen Bürgerbeauftragten veranstaltet wird. In diesem Seminar werden Methoden zur Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts geprüft werden. Daneben wird es Diskussionen über die praktischen Vorkehrungen für einen Informationsaustausch und weitere Formen der Zusammenarbeit geben. Eingeladen werden auch Vertreter des Parlaments, des Petitionsausschusses und des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, der Rat und sein Juristischer Dienst, die Kommission und ihr Juristischer Dienst sowie der Gerichtshof.

II.3 Öffentlichkeitsarbeit

II.3.1 Treffen und Aktivitäten

Gleich zu Beginn seiner Amtszeit traf der Bürgerbeauftragte am 27. September 1995 zu einem ersten Treffen mit seinen nationalen Kollegen und den Vorsitzenden ähnlicher Stellen aus anderen Mitgliedstaaten in Luxemburg zusammen.

Der slowenische Bürgerbeauftragte, Herr BIJZAK, stattete dem Europäischen Bürgerbeauftragten am 3. November 1995 einen Besuch ab.

Der Europäische Bürgerbeauftragte nahm an der ersten Trikontinentalen Konferenz der Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte vom 7.-9. November 1995 in La Laguna, Teneriffa (Kanarische Inseln), teil und hielt dort die Schlußansprache.

Die 5. Konferenz des Europäischen Ombudsman-Instituts fand vom 10.-11. November 1995 in Las Palmas statt. Der Europäische Bürgerbeauftragte hielt die Eröffnungsrede und erläuterte seine Rolle und seine Aufgaben. Unterstützt wurde er dabei von Herrn Jean-Guy Giraud.

Am 23. November 1995 fand in Rom ein internationales Seminar zum Thema "Die Bürger der Europäischen Union: auf dem Weg zu einer Reform des Maastricht-Vertrags" statt. Der Europäische Bürgerbeauftragte legte eine Abhandlung über das Thema "Unionsbürgerschaft und Rechte in Europa, gegenwärtiger Stand und Vorschläge für eine Reform" vor. Bei seinem Aufenthalt in Rom traf sich Herr Södermann zu Gesprächen mit dem Staatssekretär im Justizministerium, Herrn Edilberto RICCIARDI, mit der Vorsitzenden des 2. Rechtsausschusses im Abgeordnetenhaus, Frau Tiziana MAIOLO, und mit dem Vorsitzenden des 1. Ausschusses für Verfassungsfragen des Ministerpräsidenten sowie mit dem Innenminister, Herrn Gustavo SELVA.

Vom 27.-28. November 1995 fand in Brüssel ein Treffen mit dem Kommissionspräsidenten SANTER, mit Frau Anita GRADIN, zuständiges Mitglied der Kommission für die Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Generalsekretär der Kommission, Herrn David WILLIAMSON, dem Generalsekretär des Rates, Herrn Jürgen TRUMPF, dem Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission, Herrn Jean-Louis DEWOST, und dem Generalsekretär des Juristischen Dienstes des Rates, Herrn Jean-Claude PIRIS, statt.

Am 4.-5. Dezember 1995 traf Herr Södermann in Luxemburg mit den Generaldirektoren des Europäischen Parlaments, mit dem Sekretär des Petitionsausschusses sowie mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA, Generaldirektor des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, zusammen.

II.3.2. Informationskampagne

Wichtig für die Erfüllung seiner Aufgabe ist die Tatsache, daß die Öffentlichkeit weiß, daß es einen Europäischen Bürgerbeauftragten gibt, und auch, welche Beschwerden an ihn gerichtet werden können.

Eine Broschüre mit den offiziellen Texten über den Europäischen Bürgerbeauftragten (die entsprechenden Artikel des Vertrages und das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) wurde in allen Amtssprachen veröffentlicht und verteilt.

Sowohl die Wahl von Herrn Södermann als auch sein Amtsantritt wurden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben⁸.

Eine Broschüre mit dem Titel "Wie man eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richtet" wurde mit einem Formblatt für Beschwerden veröffentlicht. Diese fand durch die Büros des Europäischen Parlaments und der Kommission in den Mitgliedstaaten weite Verbreitung, ebenfalls durch die Ämter der einzelstaatlichen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Stellen sowie durch eine Vielzahl von Organisationen, die sich mit europäischen Angelegenheiten befassen. Der Bürgerbeauftragte hat sich ferner persönlich auf Konferenzen, in Interviews und durch die Abfassung von Artikeln darum bemüht, daß die Medien über sein Amt berichten.

II.3.3 Berichterstattung in der Presse

Das Europäische Parlament veranstaltete öffentliche Anhörungen der sechs Kandidaten für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten am 28. und 29. Juni 1995 in Brüssel. Die Wahl fand am 12. Juli 1995 statt. Die Anhörungen und die Wahl wurden per Satellit von der Kommission live in vier Sprachen übertragen. In vielen Fernsehanstalten gab es hierüber Berichte, z.B. in France 2 und France 3, in der ARD und im WDR in Deutschland, im englischsprachigen Sender ITN sowie auf den finnischen Kanälen MTV und YLE. Letzterer sendete auch ein Interview mit Herrn Södermann.

Auch über die Wahl wurde ausführlich in der Presse berichtet, insbesondere in den Staaten, aus denen sich Kandidaten um das Amt beworben hatten.

Im Herbst 1995 gab es in vielen europäischen Zeitungen Berichte über diese neue Institution, z.B. in der Financial Times, The Times, The European, dem Guardian, El Pais, The Irish Times, la Croix, Dernières Nouvelles d'Alsace, Dagens Nyheter, Sonntag, dem Bulletin, Tribune pour l'Europe, Europe 7 jours, Europe, Eur'OP, EURinfo, Insider, Euclide, Eurokonsument, Il Cittadino, Donna Moderna, Turun Sanomat, Ilta-Sanomat, Iltalehti und Aamulehti. Berichte gab es ferner bei der Deutschen Welle, im schwedischen Fernsehen, im italienischen Staatsfernsehen sowie auf österreichischen Fernsehkanälen.

Seit Anfang November 1995 schreibt Herr Södermann regelmäßig eine Kolumne in der Wochenzeitschrift "The European".

⁸Abl. L 225 vom 22.9.1995, S. 17 und Abl. C 267 vom 14.10.1995, S. 16.

Schlußbemerkungen von Herrn Söderman

Die Schaffung einer neuen Institution braucht immer Zeit. Es sind viele praktische Fragen zu klären und viele wichtige Grundsatzentscheidungen zu treffen. Bislang ist die Einrichtung des Amtes des europäischen Bürgerbeauftragten recht problemlos verlaufen. Dies ist zum großen Teil auf die hilfsbereite und kooperative Haltung des Europäischen Parlaments und seiner Verwaltung, der Kommission und des Rates und anderer Institutionen und Organe innerhalb der Union zurückzuführen.

Die Verbesserung der Qualität der Verwaltung und damit die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den europäischen Bürgern hängt zum großen Teil von der Verwaltung selbst ab. Die sinnvollen Initiativen der Kommission, u.a. die Veröffentlichung eines Formblattes für Beschwerden über Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht sowie die Annahme eines Verhaltenskodex von Rat und Kommission in bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten⁹ weisen den Weg hin zu größerer Transparenz und vielleicht sogar zu einem Gemeinschaftskodex der guten Verwaltungspraxis.

Man sollte sich auch künftig mit der Tatsache befassen, daß so viele unzulässige Beschwerden eingegangen sind. Bedeutet dies, daß das Mandat des Bürgerbeauftragten, wie es im Vertrag festgelegt wurde, zu eng gefaßt ist? Bürgerbeauftragte auf allen Ebenen erhalten viele unzulässige Beschwerden. Insofern ist dies nichts Ungewöhnliches. Zudem ist es verständlich, daß die europäischen Bürger Zeit und Informationen brauchen, um zu verstehen, was der Bürgerbeauftragte tun kann und was nicht. Ich glaube, daß die Informationskampagne, die mit Hilfe der Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Kommission und der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Institutionen gestartet wurde, für die Arbeit des Bürgerbeauftragten in naher Zukunft von überragender Bedeutung ist.

Betrachtet man das Mandat des Bürgerbeauftragten, so muß man anerkennen, daß das Recht, Petitionen an das Parlament zu richten und das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, zusammen eine einzigartige Möglichkeit darstellen, die Rechte der europäischen Bürger zu stärken. In Fällen, in denen sich das Mandat des Bürgerbeauftragten als zu beschränkt erweist, hat häufig das Europäische Parlament (praktisch der Petitionsausschuß) die Möglichkeit, einzugreifen.

Wichtig ist ferner, die Rolle der europäischen Kommission als Hüterin der Verträge nicht außer acht zu lassen. Das Beschwerdeverfahren der Kommission kann für die europäischen Bürger eine große Hilfe sein, wenn es gegenüber den nationalen Behörden um den Schutz ihrer im Gemeinschaftsrecht verankerten Rechte geht.

Schließlich ist die Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und vergleichbaren Gremien unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips von grundlegender Bedeutung bei der Förderung der umfassenden und gerechten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf allen Ebenen der Union.

Ich halte es deshalb für angemessen, eine Bilanz des Mandats und der Befugnisse des Bürgerbeauftragten erst nach einigen Jahren Erfahrung mit der neuen Institution zu ziehen. Ein günstiger Zeitpunkt dafür wäre die Vorlage des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten 1998 am Ende der Sitzungsperiode 1999 an den Petitionsausschuß und das Parlament.

Das formale Mandat und die formalen Befugnisse des europäischen Bürgerbeauftragten sind nur ein Bestandteil des Prozesses, durch den dafür gesorgt werden soll, daß die europäischen Bürger in den

⁹ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 41

Genuß einer offenen, demokratischen und rechenschaftspflichtigen Verwaltung kommen. Das Amt des Bürgerbeauftragten wird nur Erfolg haben, wenn die Gemeinschaftsinstitutionen und -organe sich diesen Grundsätzen und einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten verpflichtet fühlen.

Aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen im Amt des europäischen Bürgerbeauftragten glaube ich, daß dies der Fall ist. Ich blicke der Entwicklung einer Partnerschaft mit den anderen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen zum Schutz der Rechte und zur Förderung der Interessen der europäischen Bürger vertrauensvoll entgegen.

Jacob Söderman

STATISTIKEN ÜBER DIE GESAMTHEIT DER BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGEN EINGEREICHTEN BESCHWERDEN

	<u>By 31.12.95</u>	<u>By 31.12.96</u>
1 - Zahl der registrierten Beschwerden	298¹	537²
2 - a) Bearbeitete Beschwerden: • nicht zulässig: 102 • zulässig: 29	131 102 29	436 350 86
b) Überweisung nicht zulässiger Beschwerden an: • Nationale/regionale Bürgerbeauftragte oder Petitionsausschüsse 9 • Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments 10 • Postdienst des Europäischen Parlaments für die Bürger 3 • Bürger 1 • EG-Kommission 18 • Gerichtshof 1 • Rechnungshof 1 • Andere 2 • Insgesamt 25	 10 3 1 18 1 1 8 92	 38 25 1 18 1 1 8 92
3 - Verfasser zulässiger Beschwerden: • Natürliche Personen (davon durch MdEP weitergeleitete Beschwerden) 28 (3) • Juristische Personen 1	 28 (3) 1	 81 (4) 5
4 - Gemeinschaftsinstitution/Organ, auf das sich die zulässigen Beschwerden bezogen: • Europäisches Parlament 3* • Rat der Union 2 • EU-Kommission 24* • Gerichtshof • Rechnungshof • Andere: Europäische Umweltagentur (Kopenhagen) 1	 3* 2 24* 1	 6* 2 78* 1
5 - Bearbeitung der zulässigen Beschwerden: • Beigelegte Beschwerden • Noch zur Prüfung vorliegende Beschwerden	 29	 3 83
6 - Ergebnisse der zulässigen Beschwerden: • gütliche Beilegung³ • anerkannter Fall von Mißstand • Empfehlungen an andere Gemeinschaftsinstitutionen oder Gremien • Bericht an das Europäische Parlament		 3

¹ Davon wurden 5 von dem Petitionsausschuß erhalten und 15 betreffen das gleiche Thema

² Davon 43 zu einem Thema und 24 zu einem anderen.

³ Diese Lösung wurde unmittelbar zwischen dem betroffenen Organ und dem Beschwerdeführer vereinbart.

* Eine Beschwerde bezieht sich auf zwei Organe (Europäisches Parlament und Kommission)

GEOGRAPHISCHE HERKUNFT UND SPRACHE DER BESCHWERDEN

		ALLE BESCHWERDEN		ZULÄSSIGE BESCHWERDEN	
		Bis 31.12.95	Bis 31.3.96	Bis 31.12.95	Bis 31.3.96
Anzahl		298	537	29	86
<u>Aufteilung nach Staaten :</u> 1 - EU-Mitgliedstaaten	Österreich	4	10	1	3
	Belgien	33	55	7	19
	Dänemark	5	9	1	2
	Finnland	6	16		
	Frankreich	32	55	1	1
	Deutschland	44	75	3	4
	Griechenland	6	9		1
	Irland	6	15	1	1
	Italien	30	46	1	3
	Luxemburg	2	10		3
	Niederlande	11	19	1	2
	Portugal	9	13		2
	Spanien	37	59		2
	Schweden	11	15		
	Vereinigtes Königreich	51	112	13	42
2 - Von außerhalb der Europäischen Union	Algerien, Kolumbien, Tschechische Republik, Gibraltar, Kenia, Norwegen, Rumänien, Slowakei, Schweiz, USA, Bosnien	11	19		1
<u>Aufschlüsselung nach Sprachen :</u>	Dänisch	6	10	1	3
	Niederländisch	15	23	2	3
	Englisch	85	189	16	51
	Finnisch	9	22	1	2
	Französisch	49	85	3	10
	Deutsch	61	101	5	9
	Griechisch	4	6		
	Italienisch	20	32	1	3
	Portugiesisch	8	9		2
	Spanisch	29	43		2
	Schwedisch	12	17		1

BESCHWERDEN, DIE 1995 FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT WURDEN

BESCHWERDECODE	ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHWERDE
5/9.11.94/FE/B-EN	Eine belgische Firma veranstaltete eine Konferenz im Auftrag der EU-Kommission. Kurz vor der Veranstaltung wurde die Konferenz von der Kommission abgesagt, die sich angeblich weigerte, Ersatz für die finanziellen Verluste zu leisten.
11/3.1.95/DK/UK-EN	Ein britischer Bürger arbeitete für eine Vertragsfirma mit dem Europäischen Parlament und mußte seine Stelle infolge einer angeblichen Meinungsverschiedenheit mit der Dienststelle aufgeben.
22/3.5.95/AP/DE-DE	Ein Deutscher beantragte wiederholt bei der Kommission Informationen über sozialpolitische Programme der Gemeinschaft, bekam aber angeblich nie eine Antwort.
23/3.6.95/SL/UK-EN	Eine Italienerin wollte sich über Gemeinschaftsauswahlverfahren bei den Büros von Parlament und Kommission in Rom erkundigen. Sie behauptet, die Informationen, die sie erhalten habe, seien nicht korrekt gewesen.
26/13.7.95/MAJQCS/FR-R	Drei französische Journalisten wollten die Anwesenheitsliste der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die vor dem Sitzungssaal aushängt, einsehen, was ihnen jedoch angeblich verwehrt wurde.
30/19.7.95/AC/IT-IT	Ein Italiener führte ein Projekt im Rahmen eines Vertrags mit dem ISPRA-Institut über einen Zeitraum von 11 Monaten durch. Nach Beendigung seines Vertrags bekam er angeblich nicht sein Gehalt.
34/21.7.95/PMK/IRL-EN	Ein irisches Mitglied des Europäischen Parlaments beschwert sich über die angebliche Untätigkeit der Kommission gemäß Artikel 34 des Euratom-Vertrags in bezug auf die französischen Atomtests in Polynesien.
45/26.7.95/JPB/DK-DK	Ein dänisches Mitglied des Europäischen Parlaments reichte eine Beschwerde über den angeblichen Mangel an Transparenz bei den Ministerratstagungen ein, insbesondere in bezug auf die Geheimhaltung der Protokolle.
46/27.7.95/FVK/B-DE	Ein Däne beschwert sich über den angeblichen Mangel an Transparenz bei der Einstellung von Bediensteten für die europäische Umweltagentur in Kopenhagen.
52/27.7.95/JL/B-FR	Ein Belgier beschwert sich über den angeblichen Mangel an Transparenz bei den Beschlüssen, die die EU-Kommission in bezug auf Programme PHARE und TACIS getroffen hat.
69/16.8.95/WDR/DE-DE 70/16.8.95/SF/DE-DE	Zwei deutsche Journalisten reichen eine Beschwerde zum selben Thema ein: Die Unmöglichkeit, ein Interview bei der EU-Kommission zu bekommen, um Informationen über angebliche Unterschlagungen von Gemeinschaftsmitteln bei einem Projekt in Portugal zu bekommen.
71/16.8.95/JD/B-NL 217/8.11.95/JD/B-NL	Ein Belgier hatte ein Auswahlverfahren der Gemeinschaft bestanden, wurde jedoch nie eingestellt; angeblich wurde ein externer Bediensteter für den fraglichen Posten eingestellt.
95/30.8.95/IMI/NL-EN	Ein Institut behauptet, es sei von der Kommission nicht für die Organisation von Seminaren in ihrem Namen über die Europawahlen bezahlt worden.
104/1.9.95/IDS/B-FR	Der Vorstand einer belgischen Firma beschwert sich darüber, daß man wiederholt versucht habe, von der EU-Kommission Informationen über die Programme für Behinderte im Rahmen des Sozialfonds zu bekommen, jedoch nie eine Antwort erhalten habe.
111/11.9.95/NK/A-DE	Ein Deutscher behauptet, seine beruflichen Befähigungen seien bei der Prüfung seiner Bewerbung um eine Stelle als Trainee bei der EU-Kommission nicht berücksichtigt worden.
129/19.9.95/TK/B-FIN	Ein finnischer Kandidat in einem Auswahlverfahren der Gemeinschaft beschwert sich über den angeblichen

BESCHWERDECODE	ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHWERDE
	Mangel an Transparenz bei der Einstellung von Übersetzern im Ministerrat.
132/21.9.95/AH/UK-EN 150/29.09.95/DL/UK-EN	Zwei Briten beschwerten sich über das angebliche Versäumnis der Kommission, eine sorgfältige und umfassende Untersuchung über einen angeblichen Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen die Gemeinschaftsvorschriften durchzuführen; die britischen Behörden hätten angeblich die Erweiterung der Autobahn M40 in Angriff genommen, ohne die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
242/20.11.95/DS/UK-EN	Es gab 9 weitere Beschwerden über die angebliche Untätigkeit der EU-Kommission in bezug auf die französischen Atomtests in Polynesien.
243/20.11.95/JF/UK-EN	
244/20.11.95/RSS/UK-EN	
246/22.11.95/JML/UK-EN	
247/22.11.95/HW/UK-EN	
248/22.11.95/DT/UK-EN	
249/23.11.95/AB/UK-EN	
250/22.11.95/GMA/UK-EN	
251/22.11.95/MG/UK-EN	

**REDE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN, HERRN JACOB SÖDERMAN,
ANLÄSSLICH DER ZEREMONIE DER FEIERLICHEN VEREIDIGUNG**

Gerichtshof, 27. September 1995

Sehr geehrter Herr Präsident des Gerichtshofes,
sehr geehrter Herr Präsident des Europäischen Parlaments,
sehr geehrte Mitglieder des Gerichtshofs,
meine Damen und Herren Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
meine Damen und Herren Vorsitzenden der nationalen Petitionsausschüsse,
verehrte Gäste,

es ist mir eine große Ehre, vor so vielen Würdenträgern, die diesem feierlichen Akt für die neue Institution im Dienste der Völker Europas beiwohnen, das Wort zu ergreifen.

Ich danke dem Herrn Gerichtspräsidenten sehr für seine freundlichen Worte und seine guten Wünsche für den Erfolg bei dieser Aufgabe, die, wie er ausgeführt hat, dazu beitragen soll, unter den europäischen Bürgern das Gefühl zu verstärken, einer Union anzugehören, die in allen Bereichen stärker zusammenwächst und solidarischer wird.

Sie sprachen auch über den symbolischen Wert des Bürgerbeauftragten. Im allgemeinen wird in den Ländern das Amt des Bürgerbeauftragten geschaffen, um die Demokratie und den Rechtsstaat zu stärken und weiterzuentwickeln. So war es auch in Spanien, als vor fast 20 Jahren der erfolgreiche Übergang zur Demokratie stattfand. Und darum ging es auch kürzlich in zahlreichen Ländern Lateinamerikas und Mittel- und Osteuropas. Aber warum hat sich die Europäische Union zu diesem Schritt entschlossen? Die Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Union waren stets rechtmäßig. Darüber hinaus haben die Europäer das Recht, Petitionen an das Parlament zu richten, und das Parlament hat sich eingehend mit diesen befaßt.

Der Gedanke, der hinter der Einsetzung des europäischen Bürgerbeauftragten stand, war die Weiterentwicklung der Unionsbürgerschaft, um den Bürgern die Beziehungen zur europäischen Verwaltung zu erleichtern. Mit anderen Worten, die Arbeit des Bürgerbeauftragten muß sich darauf konzentrieren, den europäischen Institutionen und Bürgern dabei zu helfen, ihre Rechte wahrzunehmen und dabei die Qualität der Verwaltungstätigkeit unter menschlichen Gesichtspunkten zu verbessern. Diese Aufgabe muß unter einem juristischen Blickwinkel erfüllt werden.

Die Kritiker bezweifeln, ob dies faktisch durchführbar ist. Hat der Bürgerbeauftragte ausreichende Möglichkeiten, wenn man bedenkt, daß dieses Amt schwächer ist als das des "klassischen" Ombudsmans, das in Schweden im Jahr 1809 eingeführt wurde? Ist sein Mandat nicht zu eng gefaßt, zumal er nur das Recht hat, der Mißwirtschaft in den Institutionen und Organisationen der Europäischen Gemeinschaft nachzugehen?

Ich bin überzeugt, daß die Möglichkeiten und das Mandat des europäischen Bürgerbeauftragten, die teilweise vom französischen "Mediateur", dem "Parliamentary Commissioner" in Großbritannien und dem nordischen System übernommen wurden, gute Möglichkeiten bieten, um diese Aufgaben erfolgreich

zu erfüllen. Schließlich wird der Großteil der Arbeit des europäischen Bürgerbeauftragten darin bestehen, überzeugend und angemessen für vernünftige Lösungen zu plädieren.

Natürlich muß er sich dieser Aufgabe im Einklang mit dem Recht entledigen. Das Wesen des Gemeinschaftsrechts in bezug auf gute oder schlechte Amtsführung ist Gegenstand der zahlreichen vom Gerichtshof entschiedenen Fälle. An diesen muß sich die Arbeit des Bürgerbeauftragten orientieren und faktisch sind sie sein Grundstock.

Ein weiteres positives Element für die künftige Tätigkeit ist die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments sowie mit den Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen der einzelnen Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle spielen. Die Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Bürgerbeauftragten und diesen Institutionen ist unerläßlich, um eine gerechte Anwendung des europäischen Rechts auf allen Ebenen der Union zu fördern.

Viel ist bereits über die Bedeutung der Unabhängigkeit des europäischen Bürgerbeauftragten gesagt worden. Für mich ist die Unabhängigkeit eine Haltung, eine Auffassung von Ehrlichkeit gegenüber meiner eigenen Arbeit. Als der lateinamerikanische Schriftsteller Carlos Fuentes im vergangenen Jahr den Preis "Principe de Asturias" erhielt, wählte er als Thema seiner Rede "Die Umarmung der Kulturen" und bezog sich auf die griechische Philosophie als Wiege der westlichen Kultur, um seine Gedanken zu erläutern. Von Pindar übernahm er drei Ratschläge:

die Macht nicht bewundern,
den Feind nicht hassen
und Leidende nicht verachten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

GENERALSEKRETÄR

Jean-Guy Giraud Kanzler des Gerichtshofs (188-1994)
Berater des Präsidenten des Europäischen Parlaments (1984-1988) Beamter des
Generalsekretariats des Europäischen Parlaments (1973-1984)

HAUPTVERANTWORTLICHE JURISTEN

Ian Harden Professor für öffentliches Recht an der Universität Sheffield, VK (1995-1996)
Ehemaliger Dozent für Recht (1993-1995)
Privatdozent (1990-1993) Dozent (1976-1990)

Peter Dyrberg Juristischer Dienst des Europäischen Parlaments (1994-1995)
Beamter des Gerichtshofs (1987-1994) Rechtsanwalt (1985-1987)

JURISTEN

Kyriakos Tsirimiagos Jurist bei der EU-Kommission GD XXIV (1992-1995)
Berater einer Anwaltskanzlei in Griechenland (1990-1991)

Elena Fierro¹ Referentin bei der GD III - Öffentlichkeitsarbeit und
Information des Europäischen Parlaments (1995)

INFORMATIONSBEAUFTRAGTE

Ilta Helkama Informationsbeauftragter im Amt des Ombudsmans von Finnland (1991-1995);
Regierung der Provinz Uusimaa, Helsinki, Finnland (1989-1991); Institut für Gesundheit
am Arbeitsplatz, Helsinki, Finnland (1986-1989)

ASSISTENTEN

Daniela Tirelli Beamtin des Europäischen Parlaments (1982-1995)

Francesca Mancini Public Relations Beauftragte in Italien 1988/94)
Werbeassistentin in Frankreich (1986/87)

SEKRETÄRINNEN

Nathalie Christmann Beamtin des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments (1991-1995); Beamtin der
Kommission (1989-1991)

Anna Ruscitti Sekretärin am Rechnungshof und Gerichtshof der EG;
Europäisches Parlament (1993-1995);
Leiterin eines Reisebüros (1983-1993)

Murielle Richardson Übersetzerin und Sekretärin 1994/95); Leiterin des Empfangsbüros und Koordinatorin
für Konferenzen (1983/91)

Isabelle Foucaud² Exportassistentin und Sekretärin (1988-1995)

1 Teilzeitassistentin, Herbst 1995; Vollzeitjuristin vom 1. Januar 1996 - 31. März 1996.

2 Aushilfssekretärin